

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Vertrieb: ALUSTAR GmbH

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **F 756.MY.38**
Radgröße nach Norm: 7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 625 kg | 580 kg | 640 kg | 650 kg
Zul. Abrollumfang: 2060 mm | 2230 mm | 2020 mm | 1995 mm
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Chrysler**
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 0052)

GMC (Pontiac Trans Sport)
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 0251)

Mazda (Typ GD und GV)
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2750)

**Mazda (BA, CA, GE, GEA, GE 6 und TA), Ford (Typ ECP),
Mitsubishi**
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2550)

Toyota
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2851)

Nissan
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2350)

Honda
mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 2150)

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1391 97

Stand: 6/97

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **F 756.MY.38**

LK: 5/114,3



Seite 2

I.2 Radanschluß (Fortsetzung)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern:

Chrysler: 110 - 120 Nm
übrige: 90 - 110 Nm

Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 72,6 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades
mit Zentrierring:

Chrysler:
ohne Zentrierring

GMC (Pontiac Trans Sport):

70,3 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 12)

Mazda (Typ GD und GV):

59,6 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 7)

Mazda (Typ GE, GE 6 und CA), Mitsubishi, Ford (Typ ECP):

67,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 5)

Toyota:

60,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 8)

Nissan:

66,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 3)

Honda:

64,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 1)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite

Japan. Prüfwertzeichen: JWL

Anschlußseite

Radtyp: F 756
Radgröße: 7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Ausführung: MY
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw.
Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
D 20	110	Mitsubishi Eclipse	G 229	205/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K2,K28,Y15
D 22 A			EBE	225/45R16	
D 30	107		e1*93/81 *0027*..	205/50R16 (K2) 205/55R16 (K2) 225/45R16 (K2) 225/50R16 (K4,K7,K8,K22,R7)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V5,V6,Y15
F 10	130-151	Mitsubishi Sigma	F 655	205/55R16 225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K6,Y15
F 07 W	125	Mitsubishi Sigma SW	G 365	(K2)	

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE- Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GD	63-110	Mazda 626	E 760	205/45R16 (G1,R21)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F8,F14,K7, K22,Y17
GV	44-103	Mazda 626 Kombi	E 987	205/50R16	
	55-103		E 987/1		
BA	106	Mazda 323	G 878	205/50R16 215/45R16 (K8) 225/45R16 (K4,K8) 225/40R16 (K4,K8)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K7,K22,V6, Y15

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
 - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE- Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GE	55-121	Mazda 626	G 104	205/45R16 (K2,R21)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F14,K6,V6, Y15
GEA	66-85		G 691	205/50R16 215/45R16 225/45R16 (K4) 225/40R16 (K4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K2,K8,R32, V6,X27,Y15
GE 6	66-121	MX-6	G 003	205/50R16 (G4,K22) 225/40R16 (K22) 225/45R16 (G4,K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F14,K6,V6, Y15
CA	83-160	Xedos 6	G 138	205/50R16 225/45R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K8,K22,K24, K27,Y15
TA	105-155	Xedos 9	G 517	205/55R16 (K2) 215/55R16 (K22,R9) 225/50R16 (K22,R9) 245/45R16 (F4,K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K7,K8,V5, V9,X28,Y15

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
 - Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V 10	100-138	Toyota Camry	F 824	205/55R16 (K7,R43)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K22,V5,Y18
V 10 W	100-138		G 017	225/50R16 (K1,K8,K27,R2)	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
 - Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
W 2	115	Toyota MR 2	F 438	<u>vorn:</u> 195/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y18
W 20			e6*93/81 *0011*..	<u>und hinten:</u> 205/50R16 (R27) oder 225/45R16 <u>oder</u> <u>vorn:</u> 205/45R16 <u>und hinten:</u> 225/45R16	
F1	180	Toyota Lexus LS 400	F 479	205/55R16 225/50R16 (K7) 225/55R16 (K7)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F7,Y18
XA	95	Toyota RAV 4	G 703	215/70R16 225/65R16 225/60R16 235/60R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A13,A22,Y18

Fahrzeughersteller: - Ford Motor Company Dearborn, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE- Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
ECP	85	Ford Probe	G 571	205/50R16 (A11) 215/45R16 (A12) 225/45R16 (A12,K2,K8)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,V6,Y15
	119-120			205/55R16 M+S (A11) 225/50R16 (A12,K2,K8)	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller:

- Chrysler Motors C.D.N., bzw.
- Chrysler Corporation, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
ES bzw. Chrysler Voyager	72-120	Chrysler Voyager Chrysler Grand Voyager	G 384 bzw. EBE	205/55R16-91 (X83) 215/55R16-93 215/60R16 (X93) 225/50R16 (K2) 225/55R16 (K2)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R7,V5, X10

Fahrzeughersteller:

- Nissan Motor Corp. Ltd. Tokyo/Japan, bzw.
- Nissan Motor Corp. Iberica S.A., Barcelona/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
C 23	49-93	Nissan Serena	G 201 bzw. e9*93/81 *0013*.. ww. EBE	215/55R16 225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K1,K7,X10, Y13
J 30	125	Nissan Maxima	F 106	205/55R16 225/50R16 (K1,K2,K7,K8,R2)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y13
A 32	103, 142		e1*93/81 *0011*..	205/55R16 215/55R16 (K7) 215/50R16 (K7) 225/50R16 (K2,K8,K27) 235/50R16 (K22,K27,K28) 245/45R16 (F4,K22,K28,R2)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V5,V9,Y13

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - GMC (General Motors Corp.) Truck Coach, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
U.VAN	101-129	Pontiac Trans Sport	G 286 ww. EBE	205/55R16 (R30) 205/55ZR16 Uniroyal R 440 oder Michelin Pilot HX MXM (R71) 225/50R16 (F4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V5,Y21

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RA 1	110	Honda Shuttle	e6*93/81 *0002*..	205/55ZR16 (R71) 215/55R16-93 (F8,K2,K8) 225/50R16-93 (F9,K2,K8) 245/45R16 (F4,K22,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V5,V9,Y11
RD 1	94	Honda CR-V	e6*95/54 *0044*..	225/55R16 225/60R16 245/50R16 (K4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K22,K27, K28,X6,Y11
BB 6	136	Honda Prelude -Coupe	e6*95/54 *0037*..	205/50R16 225/40R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K8,K22, K27,V6,X27,Y11
BB 8		Honda Prelude 4 WS - Coupe	e6*95/54 *0038*..	225/45R16	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).

1. Austauschseite vom 16. Juni 1997

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A13. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F4. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.

Auflagen und Hinweise:

- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- F9. Es ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- F14. Rad/Reifenkombination nicht geprüft an Fahrzeugen mit Allradantrieb(4WD) und/ oder Allradlenkung (4WS).
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- G4. Bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/65R14 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.

Auflagen und Hinweise:

- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R2. Auf ausreichenden Abstand der Reifenflanke zu den Federbeinen bzw. Längslenkern an Achse 2 ist zu achten. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm vorhanden ist.
- R7. Auf ausreichenden Abstand der Rad/Reifenkombination an Achse 2 nach innen hin zu den Radhäusern und Fahrwerksteilen ist zu achten. (ggf. Fabrikatsbindung in FZ-Papiere eintragen)
- R9. Auf ausreichenden Abstand von mind. 5 mm zwischen Reifen und Federbein an Achse 1 ist zu achten.
- R21. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zul. Achslasten größer 974 kg.
- R27. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit 225/50R15 Mindestbereifung an Achse 2.
- R30. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1160 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1160 kg ist diese auf 1160 kg zu begrenzen.
- R32. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 15 mm zwischen Reifen und Fahrwerksteilen bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- R43. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 1120 kg (bei Tragfähigkeitindex "88") bzw. 1160 kg (bei LI "89").
- R63. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1300 kg.
- R68. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1340 kg.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- V6. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/50R16 Hinterachse: 225/45R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- V9. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 225/50R16 Hinterachse: 245/45R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- X6. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Entfernen der 2 oberen Befestigungsschrauben der Kunststoffradabdeckungen herzustellen.(ggf. Abdeckungen durch Verkleben befestigen)
- X10. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1300 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1300 kg ist diese auf 1300 kg zu begrenzen (auch im Anhängerbetrieb).
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 1391 97
Stand: 6/97
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: F 756.MY.38
LK: 5/114,3



Seite 11

Auflagen und Hinweise:

- X28. Auf ausreichenden Abstand der Reifenflanke zum ABS-Kabel bei Lenkeinschlag ist zu achten. Gegebenenfalls ist die Verlegung zu korrigieren.
- X82. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1250 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1250 kg ist diese auf 1250 kg zu begrenzen.
- X83. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1230 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1230 kg ist diese auf 1230 kg zu begrenzen.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm
- Y21. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 12) Innendurchmesser: 70,3 mm

I.5 Spurverbreiterung kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 11 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 09. Juni 1997


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

